

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) der Beutelsbacher Fruchtsaftkellerei GmbH

– Stand Juni 2010 –

I. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für die Beziehungen zu unseren Kunden, auch wenn bei künftigen Einzelgeschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird und soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Mit der Erteilung des Auftrages, spätestens aber mit der Entgegennahme der Ware, erkennt der Kunde diese Bedingungen an. Etwaigen entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen, soweit sie zu unserem Nachteil abweichen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Vertragsabschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge sind erst durch schriftliche Bestätigung unseerseits verbindlich angenommen oder durch Ausführung der Lieferung.
- Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend, wobei der Lieferschein als Bestätigung gilt.
- Überlassene Muster sind stets Typmuster, nicht Ausfallmuster für die Belieferung.
- Für Verträge, die nicht zwischen anwesenden Personen, sondern unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, gelten bei Verbrauchern zusätzlich die Sonderbestimmungen für **Fernabsatzverträge** (siehe Ziffern XI bis XIV).

III. Lieferungen, Gefahübergang

- Liefertermine sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Transportgefahr trägt der Kunde auch bei Leergutrücksendungen. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch den eigenen Werkverkehr erfolgt, es sei denn große Fahrlässigkeit kann nachgewiesen werden. Transportversicherungen werden von uns nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch und zu dessen Lasten abgeschlossen.

IV. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher u. unverschuldeter Umstände – z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energie-/Wasserversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

V. Gewährleistung

Für Mängel haften wir wie folgt:

- Mängelanprüche zwischen Unternehmern setzen voraus, dass der Kunde seinen, nach § 377 HGB geschuldeten, kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Der Kunde die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind gegenüber dem Frachtführer sofort schriftlich festzustellen und bescheinigen zu lassen. Zusätzlich sind alle offensichtlichen Mängel innerhalb der Ausschlussfrist von 1 Woche nach Erhalt der Sache durch schriftliche Anzeige uns gegenüber zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige erlischt die Gewährleistungspflicht. Weitergehende gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.
- Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt eine berechtigte Beanstandung oder ein Mangel am EAN-Code vorliegen, erfolgt nach unserer Wahl, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Zur Mängelbeseitigung hat uns der Kunde die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfällt die Gewährleistung. Die Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Sache.
- Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder sonstigen Umständen, z.B. einer Mitwirkungspflicht des Kunden, etwas anderes ergibt. Lassen wir eine uns gestellte, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder von uns verweigert wird, so steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Preises zu verlangen. Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen evtl. Mangelgeschäden ist ausgeschlossen.
- Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Für durch, seitens des Kunden oder Dritten, unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursachte Mängel, wird für diese und die daraus entstehenden Folgen die Haftung aufgehoben.

VI. Haftungsbeschränkung

- Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit, Verzugs und Verletzung wesentlicher Vertragspflichten werden im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf den Schaden am Vertragsgegenstand beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- Sonstige Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund werden auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Danach haften wir, sofern wir Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind, gegenüber Benutzern und Verbrauchern. Die Haftung gegenüber Herstellern wird ausgeschlossen.
- Soweit unsere Artikel mit dem EAN-Code ausgezeichnet sind, beschränkt sich unsere Haftung bei fehlerhafter Codierung, sofern die Rüge rechtzeitig nach Ziff. V. unserer AVL erfolgte, auf Schadenersatz in Form von Umtausch oder Nachlieferung.

VII. Leergut

- Für mitgeliefertes Leergut wird Pfandgeld nach den jeweils vom Verkäufer festgesetzten Pfandsätzen erhoben, das mit der Warenrechnung gezahlt werden muß. Wir führen ein Leergutkonto.
- Der Käufer ist zur Rückgabe des Leerguts in geliefertem Umfang in einem ordnungsgemäßen Zustand nach Flaschen – bzw. Kistenarten sortiert verpflichtet. Der Pfandbetrag wird bei frachtfreier Rücksendung innerhalb 90 Tagen voll zurückerstattet. Wir übernehmen bei gleichzeitiger Frankolieferung in ähnlicher Menge die Frachtkosten für das Leergut.
- Verschuldete verspätete Rückgabe oder Zahlung des Leerguts berechtigt uns wegen Wertminderung von Flaschen und sonstigen Gebinden, eine Leihgebühr von € 0,02 je Liter oder Flasche und € 0,15 für die Kiste pro angefangenem Monat ab Fälligkeit am hinterlegten Pfandbetrag zu kürzen oder in Rechnung zu stellen. Drei Monate nach Lieferung erlischt unsere Rücknahmeverpflichtung. Bei fehlendem Leergut können wir den Wiederbeschaffungspreis zusätzlich Mehrwertsteuer gegen den gezahlten Pfandpreis aufrechnen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor (Vorbehaltsware). Dies gilt für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich darauf berufen.
- Wir können die gelieferten Gegenstände herausverlangen, wenn wir vom Kaufvertrag zurückgetreten sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt die Sachen herauszuverlangen. In der Rücknahme der Sachen liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir haben es ausdrücklich schriftlich erklärt.
- Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach VIII. 4, 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt, es sei denn wir erteilen vorher die schriftliche Zustimmung.
- Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Kunde für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die Abtretung der Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Drittkäufer ist auf unseren Eigentumsvorbehalt und die Abtretung der Kaufpreisforderung hinzuweisen. Es sind uns Name und Anschrift sowie die Höhe der Forderung gegenüber dem Drittschuldner mitzuteilen.
- Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Kunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Verkehrswert

der anderen verarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so überträgt er uns jetzt seinen Miteigentumsanteil nach Maßgabe des Brutto-Rechnungswertes der eingesetzten Vorbehaltsware. Die neuen Sachen werden vom Kunden für uns unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt verwahrt.

6. Im Falle des Weiterverkaufes gegen Barzahlung tritt der Erlös unmittelbar an die Stelle der Ware, d.h. er wird unser Eigentum, ohne dass für den Anderen ein Durchgangseigentum begründet wird. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Kunde den Geldbetrag als Verwahrer besitzt (§§ 929, 930 in Verbindung mit § 868 BGB). Der Erlös ist daher getrennt aufzubewahren. Im Falle der Vermischung tritt Schadensersatzpflicht ein und im Falle des anderweitigen Verbrauches liegt eine strafbare Handlung gemäß § 246 StGB (Unterschlagung) bzw. § 266 StGB (Untreue) vor.

7. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

8. Wird unser Zahlungsanspruch gefährdet durch Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungsverzug oder sonstigem Vermögensverfall sind wir berechtigt die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu widerrufen und diese herauszuverlangen bzw. zurückzunehmen und zu diesem Zwecke die Betriebsräume des Kunden zu betreten. Dazu erklärt der Kunde ausdrücklich seine Zustimmung. Die Rücknahme der Ware ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt. Bei Gefährdung unseres Zahlungsanspruches können wir die Einzugsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

9. Der Kunde ist verpflichtet uns von Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen unverzüglich Mitteilung zu machen, damit wir intervenieren können. Er hat den Gerichtsvollzieher oder sonstige Dritte auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und dieses unter Übersendung des Pfandprotokolls an uns schriftlich anzuzeigen. Er trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Pfandrechts und zur Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen und hat alle Schäden, die durch den Zugriff an der gelieferten Sache entstehen zu ersetzen, soweit Kosten und Schadenersatz nicht von Dritten eingezogen werden können.

10. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

IX. Preise und Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise sind freibleibend. Die Lieferungen erfolgen zu den jeweils gültigen Netto-Preisen ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Für Lieferungen mit Fälligkeit später als 4 Monate nach Vertragsschluss sind Preiserhöhungen zulässig, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren beruhen, die unvorhersehbar und nach Vertragsabschluss entstanden sind; die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung preisbildender Faktoren berechtigt sein und muss dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Erhöht sich der Preis wesentlich stärker als die allgemeinen Lebenshaltungskosten, so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu.
- Bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum kann bei Flaschenware ein Abzug von 2% Skonto vom Warenwert vorgenommen werden. Zwingende Voraussetzung für den Skontoabzug ist, dass keine Altschuld oder Forderungen unsererseits an den Zahlungspflichtigen bestehen.
- Die Rechnung gilt drei Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen, sofern der Empfänger nicht ein späteres Datum nachweist. Verzug tritt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Für die Fristberechnung gelten die §§ 188 Abs. 1, 193 BGB. Es werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB berechnet. Gegenüber einem Unternehmer werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem aktuellen Basiszinssatz (bei Verbrauchern 5 % über Basiszinssatz) p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Es tritt Zahlungsverzug ebenfalls ein, wenn der Kunde zu einem gesondert vereinbarten Zeitpunkt Zahlung nicht leistet. Wenn wir Zahlungen anmahnen müssen, berechnen wir pro Mahnung € 5,- pauschale Bearbeitungsgebühr.

- Die Kosten für den Zahlungsverkehr trägt der Kunde. Die Anforderung von Voraus- und Abschlagszahlungen ist möglich. Den vereinbarten Preis hat der Kunde auf seine Gefahr und Kosten auf eines der von uns angebenen Bankkonten zu Gutschrift zu bringen.
- Die Herausgabe von Schecks gilt nicht als Barzahlung und die Annahme erfolgt nur erfüllungshalber, d.h. die Schuld ist erst bei Einlösung der Schecks beglichen. Die mit der Einlösung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

8. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern (insbesondere Zahlungseinstellung, Vergleich, Insolvenz) sind wir berechtigt noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherleistung in Höhe des gesamten vereinbarten Preises auszuführen. Ferner können wir verlangen, dass uns noch nicht bezahlte Ware vom Kunden auf seine Kosten unverzüglich herausgegeben wird.

9. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren fälligen Zahlungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, er kann gegenüber unseren Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Anwendbar ist ausschließlich deutsches Recht.
- Ist der Kunde als Kaufmann im Handelsregister eingetragen, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, dann ist Erfüllungsort Weinstadt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Der Kunde nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass wir sämtliche Kundendaten elektronisch speichern (§ 26 BDSG).
- Sollten einige Bestimmungen dieser AVL unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Klauseln. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Sonderbestimmungen für Fernabsatzverträge (nur für Verträge mit Verbrauchern)

XI. Vertragsabschluss

Die Angebote der in der Preisliste aufgeführten Waren sind freibleibend. Wenn Waren ausverkauft sind, kommt kein Vertragsabschluss zustande. Im übrigen kommt ein Vertrag mit der Entgegennahme der bestellten Ware sowie dem Empfang unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) zustande.

XII. Widerrufsrecht

- Kommt ein Vertrag aufgrund einer schriftlichen oder telefonischen Bestellung, einer Bestellung per Email oder Telefax zustande, ohne dass zuvor persönliche Vertragsverhandlungen geführt worden sind, so steht dem Kunden ein Widerrufsrecht (gemäß § 355 BGB) zu. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und schriftlich, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Sache, innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsabschluss erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Ware ist an folgende Anschrift zu adressieren:

Beutelsbacher Fruchtsaftkellerei GmbH
Birkelstr. 11
D-71384 Weinstadt

Der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung.

2. Der Kunde hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Kunde sollte daher die Sache, bevor er sie in Gebrauch nimmt, eingehend prüfen. Ist eine Verschlechterung durch Prüfung der Sache entstanden, so trifft den Kunden insoweit keine Haftung.

XIII. Mängelrügen

- Mängelrügen müssen unverzüglich nach Empfang der Sache erhoben werden. Der Kunde ist verpflichtet die Sache auszupacken und sie auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu prüfen.
- Bei Transportschaden oder Diebstahl ist sofort bei der Speditionsfirma, der Güterabfertigung des Empfangsbahnhofs oder der Post eine Tatbestandsaufnahme anzufordern und uns zuzuleiten. Die von uns verwendeten Verpackungen sind anerkannt, so dass im Schadenfall Erstattung gewährleistet ist.
- Eine Verletzung dieser Obliegenheitspflichten kann die Gewährleistungsrechte des Kunden beeinträchtigen.

XIV. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist bei Fernabsatzverträgen für Verbraucher der Wohnsitz des Kunden.